

**II-2738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1380 IJ**

**1985-05-23**

**A n f r a g e**

der Abgeordneten LANDGRAF, DDr. König, Dkfm. Gorton  
und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Mißstände bei der Einführung des grünen Pickerls

Am 12.12.1984 hat der Nationalrat in der 8. KfG-Novelle die jährliche Kontrolle der Abgase und die Vergaser- und Zündungseinstellung für PKW mit Benzinmotoren mit Wirksamkeit 1.5.1985 beschlossen. Für alle anderen Fahrzeuge ist bekanntlich ein späteres Datum vorgesehen.

Es entspricht dem Stil der sozialistischen Koalitionsregierung, daß offensichtlich nur öffentlichkeitswirksame Beschlüsse angestrebt werden, während die Durchführung in höchstem Maße sorglos betrieben wird. Bei der Einführung des sogenannten grünen Pickerls per 1.5.1985 tritt diese Sorglosigkeit offen zutage: Im Jänner 1985 hat der Verkehrsminister in einem Erlaß (Zl. 75201/1-IV/6-1985) erklärt, daß Prüfplaketten in roter und in grüner Farbe in einem uneingeschränkten Übergangszeitraum nebeneinander verwendet werden können. Dem entsprach auch der erste Entwurf für die KDV (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung) - Novelle.

Die Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften und jene Kfz-Werkstätten, die eine Prüfung durchführen dürfen, haben sich daher ausreichend mit "roten Pickerln" versorgt, sodaß derzeit noch ca. 350.000 davon vorhanden sind. Sie haben ca. 4 Millionen Schilling gekostet.

- 2 -

Die 17. Novelle zur KDV, die die konkrete Durchführung der Abgasüberprüfung regelt, wurde von der Staatsdruckerei erst am 30.4.1985 ausgegeben, obwohl mit 1.5. die Bestimmungen bereits durchgeführt werden sollten! In dieser Novelle wurde im Gegensatz zum Erlaß vom Jänner verordnet, daß rote Pickerl nur mehr für Mopeds und Anhänger verwendet werden dürfen. Die 350.000 vorhandenen Pickerl sind daher weitgehend wertlos geworden.

In der KDV wird außerdem ein Formblatt für die statistische Erhebung, die vom Kraftfahrgesetz vorgeschrieben ist, veröffentlicht. Die von der Staatsdruckerei hergestellten Formblätter sind aber nicht EDV-lesbar, darüber hinaus fehlerhaft und daher nutzlos. Gerade bei der Einführung der neuen Abgasüberprüfung wäre es aber wichtig, die Auswirkungen auch tatsächlich überprüfen zu können.

Die für die Kfz-Werkstätten bzw. Prüfstätten notwendigen Mängelkataloge wurden erst so spät ausgegeben, daß sie nicht mehr rechtzeitig gedruckt und zur Verfügung gestellt werden konnten.

In den ersten Tagen des Mai wurden z.B. vom Wiener Verkehrsamt entgegen der 17. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung rote Pickerl an die Kfz-Besitzer ausgegeben, weil grüne Prüfplaketten weder vorhanden noch die Rechtslage überschaubar war. Auch in den anderen Bundesländern und insbesondere den Bezirkshauptmannschaften, vor allem aber bei den Kfz-Werkstätten wurde durch die Sorglosigkeit bei der Vorbereitung der Einführung des grünen Pickerls ein völliges Durcheinander ausgelöst.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

- 3 -

A n f r a g e :

1. Warum wurde die 17. Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnungs-Novelle erst am Tag vor dem Inkrafttreten von der Staatsdruckerei ausgegeben ?
2. Konnte von Ihnen nicht erkannt werden, daß bei einer so späten Ausgabe der Durchführungsverordnung eine ordnungsgemäße Einführung der Abgasüberprüfung nicht gewährleistet ist ?
3. Warum widersprechen sich der Erlaß 75201/1-IV/6-1985 und die 17. KDV-Novelle hinsichtlich der Verwendung von roten und grünen Pickerln ?
4. Wie werden Sie jene Prüfstellen schadlos halten, die im Vertrauen auf den Erlaß vom Jänner noch höhere Stückzahlen an roten Pickerln angeschafft haben ?
5. Warum wurde der Mängelkatalog erst so spät erstellt, daß eine rechtzeitige Versorgung der Prüfstellen nicht erfolgen konnte ?
6. Wie werden Sie in Anbetracht der Tatsache, daß die statistischen Formblätter von der EDV-Anlage des Statistischen Zentralamtes nicht lesbar sind, gewährleisten, daß die vom Kraftfahrgesetz vorgeschriebenen statistischen Kontrollen der Prüfmaßnahmen durchgeführt werden können ?